

**2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Tangermünde  
für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen  
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

---



Inhaltsverzeichnis:	Seite
Präambel	2
§ 1 Änderung	2
§ 2 Inkrafttreten	2
Anlage 1	3
Anlage 2	5

Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 21, 50 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen - Anhalt (StrG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, § 44 Abs.3 Nr. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 25.07.2012 folgende Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Tangermünde für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen vom 27.08.2003, veröffentlicht am 17.09.2003, beschlossen:

## **§ 1 Änderung**

1. Der § 2 Absatz 7 der Gebührensatzung der Stadt Tangermünde für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erhält folgenden Wortlaut:  
  
(7) Sind Monatsgebühren oder Wochengebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr bzw. 1/7 der Wochengebühr erhoben.
  
2. Die Anlagen 1 und 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung erhalten die nachfolgenden Fassungen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangermünde, den 30.07.2012

Dr. Opitz  
Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Tangermünde

Anlage 1		Sondernutzungsgebühren			
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
1.	<b>Tisch- und Stuhlaufstellung (Freischankflächen) vor Cafés, Eisdielen und Gaststätten je m<sup>2</sup></b>				
1.1	Lange Str., Kirchstr., Marktplatz, Verbindungsstraßen zwischen Langer Str. und Kirchstr.		2,00 Euro	0,60 Euro	
1.2	übriges Stadtgebiet		1,50 Euro	0,40 Euro	
1.3	kurzfristige Aufstellung (bis zu drei Tagen)				0,50 Euro
2.	Verkaufs- und Warenträger		4,00 Euro		
3.	Warenauslagen mit Verkaufstätigkeit		10,00 Euro	2,50 Euro	
4.	<b>Feste Verkaufskioske je m<sup>2</sup></b>				
4.1	Imbissbetrieb		25,00 Euro		
4.2	Andere Verkaufsstände		14,00 Euro		
4.3	kurzfristige Verkaufsstände auch Imbiss				5,00 Euro
5.	Sonstiger Straßenverkauf aus Anhängern oder Verkaufswagen ab der 2. Stunde <b>je Stück</b>				25,00 Euro
6.	Lotterieverkaufsstände <b>je Stück</b>			6,00 Euro	
7.	<b>Warenautomaten je Stück</b>				
7.1	bis zu 0,25 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	30,00 Euro			
7.2	bis zu 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	50,00 Euro			
7.3	mehr als 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	67,00 Euro			
8.	Schaukästen <b>und je Stück je 0,5 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche</b>	15,00 Euro			
9.	<b>Reklametafeln und Plakate je m<sup>2</sup></b>				
9.1	Reklametafeln und Werbeaufsteller <b>je m<sup>2</sup></b>		15,00 Euro		
9.2	Plakatierungen <b>je m<sup>2</sup></b>		50,00 Euro	9,00 Euro	1,00 Euro
10.	Markisen	gebührenfrei			
11.	Blumenkübel				
12.	<b>Fahrradständer je m<sup>2</sup></b>				
12.1	ohne Werbung	gebührenfrei			
12.2	mit Werbung	40,00 Euro	4,00 Euro	1,00 Euro	

<b>13.</b>	<b>Lagerung von Baumaterialien und sonstigen Gegenständen</b>				<b>je m<sup>2</sup></b>
13.1	bis zu 1 Woche				0,15 Euro
13.2	bis zu 3 Wochen			1,20 Euro	
13.3	über 3 Wochen			1,50 Euro	
<b>14.</b>	<b>Umgrenzung von Flächen mit Bauzäunen</b>				<b>je m<sup>2</sup></b>
14.1	bis zu 1 Woche				0,15 Euro
14.2	bis zu 3 Wochen			1,20 Euro	
14.3	über 3 Wochen			1,50 Euro	
<b>15.</b>	<b>Baugerüstaufstellung</b>				<b>je lfd. m</b>
15.1	bis zu 1 Woche				0,15 Euro
15.2	bis zu 3 Wochen			1,20 Euro	
15.3	über 3 Wochen			1,50 Euro	
16.	Licht- und Luftschächte	<b>je m<sup>2</sup></b>	gebührenfrei		
<b>17.</b>	<b>Aufstellung von Containern je Stück (außer auf bewirtschafteten Parkflächen)</b>				
17.1	bis zu 1 Tag	gebührenfrei			
17.2	Absetzcontainer	<b>bis 3 m<sup>3</sup> Volumen</b>		20,00 Euro	4,00 Euro
17.3	Absetzcontainer	<b>bis 10 m<sup>3</sup> Volumen</b>		30,00 Euro	6,00 Euro
17.4	Abrollcontainer			45,00 Euro	9,00 Euro
<b>18.</b>	<b>Informationsstände</b>				<b>je m<sup>2</sup></b>
18.1	ohne Verkauf				2,00 Euro
18.2	mit Verkauf				4,00 Euro
19.	Sonstige Inanspruchnahmen öffentlichen Verkehrsraumes, der in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführt ist				<b>je m<sup>2</sup></b>
					0,20 - 1,00 Euro

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Tangermünde

Anlage 2		Sondernutzungsgebühren			
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
<b>1.</b>	<b>Wochenmarkt</b>				
1.1	Standplatz auf dem Wochenmarkt je m <sup>2</sup>				2,00 Euro
1.2	Grundgebühr für die Inanspruchnahme eines Stromanschlusses				1,00 Euro
1.3	Pauschalgebühr für den Betrieb von 2 Glühlampen oder 1 Strahler				1,00 Euro
1.4	Der Stromverbrauch von Fleisch- und Kühlwagen wird nach dem Durchschnitt des ermittelten Verbrauches vierteljährlich abgerechnet.				
<b>2.</b>	<b>Burgfest / Volksfeste / Weihnachtsmarkt</b>				
2.1	Händler				
2.1	Verkaufsgeschäfte aller Art mit Zulassung und Vorkasse (außer Ziffern 2.2. - 2.4.) je Frontmeter				13,00 - 30,00 Euro
2.1.2	Imbissstände mit Zulassung und Vorkasse				70,00 - 200,00 Euro
2.1.3.	Getränkestände mit Zulassung und Vorkasse				150,00 - 350,00 Euro
2.1.4.	Flächen für Sitzgelegenheiten je m <sup>2</sup>				0,50 Euro
2.1.5	Sonstige Stände mit Zulassung und Vorkasse je Frontmeter				7,00 - 13,00 Euro
2.2	Für Anbieter ohne Zulassung und Vorkasse erhöht sich die Gebühr um				10,00 - 30,00 Euro
2.3	Schausteller				
2.3.1	Würfel-, Glücks- und Schießbuden und Verlosungen und Verkaufsstände aller Art je Frontmeter				4,00 - 7,00 Euro
2.3.2	Schaugeschäfte je m <sup>2</sup>				0,50 - 1,00 Euro
2.3.3	Fahrgeschäfte je m <sup>2</sup>				0,50 - 3,00 Euro
2.3.4	Für Kinderfahrgeschäfte verringert sich die Gebühr unter Nr. 2.3.3 um 30%				
<b>3.</b>	<b>Sonstige Sondernutzung</b>				
3.1	Sondernutzung von bewirtschafteten Parkplätzen je Parkplatz				6,00 Euro
3.2	Zirkusunternehmen, Puppenbühnen und ähnliche Veranstaltungen je m <sup>2</sup>				0,20 - 0,50 Euro
3.3	Tanz-, Schank-, Kaffeezelte je m <sup>2</sup>				0,20 - 0,50 Euro
3.4	Sonstige Inanspruchnahmen öffentlichen Verkehrsraumes, der in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführt ist je m <sup>2</sup>				0,20 - 1,00 Euro